

Vom Senat beschlossene Fassung vom 17. März 2020

Der Senatskommissar für den Datenschutz

Bremen, 6. März 2020

L 02

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. März 2020

„Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“

A. Problem

Die Abgeordneten Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben für die Fragestunde in der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele Verstöße wurden seit Inkrafttreten der DSGVO im Land Bremen festgestellt?
2. Wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt?
3. Wurden gegen etwaige Bußgeldbescheide Widersprüche eingelegt oder sind Gerichtsverfahren anhängig?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

„Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist eine dem Senat gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Sie nimmt ihre Funktion als Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Amtsverhältnisses in völliger Unabhängigkeit wahr. Die Anfrage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die im Zuständigkeitsbereich der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit liegen. Folglich hat der Senat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit um Beantwortung der Anfrage gebeten. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat wie folgt geantwortet:

Zu 1:

Die in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an erster Stelle genannte Aufgabe der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden besteht darin, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Hierfür geht die Landesdatenschutzbeauftragte Informationen über vermeintliche Datenschutzverstöße nach, von denen sie auf verschiedenen Wegen erfährt. Dies sind vorrangig Beschwerden Betroffener, deren Anzahl sich seit Geltung der DSGVO mehr als verdoppelt hat. Andere Quellen für die Durchführung datenschutzrechtlicher Prüfungsverfahren sind die Meldungen von Datenschutzverstößen, zu denen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter verpflichtet sind. Bei Gelegenheit der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen können ebenfalls Datenschutzverstöße zu Tage treten. Auch Medienberichte können Anlass für datenschutzrechtliche Prüfungen sein. Eine weitere Quelle für datenschutzrechtliche Prüfungen könnten anlasslose Kontrollen sein, die aber seit einigen Jahren aus

Ressourcengründen weitestgehend unterblieben sind. Seit dem ersten Geltungstag der DSGVO, dem 25. Mai 2018, hat die Landesdatenschutzbeauftragte 489 Datenschutzverstöße festgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass in vielen Fällen mehr als eine Person von den festgestellten Datenschutzverstößen betroffen ist. In einem Fall waren dies ca. 13.800 Grundrechtsträgerinnen und Grundrechtsträger.

439 datenschutzrechtliche Prüfverfahren sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Monatlich kommen – die Zahlen des Jahres 2019 zugrunde gelegt – durchschnittlich 47,25 Beschwerden und 6,9 Meldungen von Datenschutzverletzungen hinzu.

Zu 2.:

Das datenschutzrechtliche Prüfverfahren endet mit der Feststellung darüber, ob ein Datenschutzverstoß vorlag oder nicht. Sofern ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde, muss die Aufsichtsbehörde über das Ob und Wie von Sanktionen entscheiden. Zu den Sanktionen zählen u.a. die Anordnung von Verarbeitungsbeschränkungen und Verarbeitungsverböten und die Verhängung von Geldbußen. Für die Bußgeldverfahren geht die Landesdatenschutzbeauftragte von einer Verjährungsfrist von 5 Jahren aus. Bußgelder können nur gegen nicht-öffentliche Stellen verhängt werden. Die Landesdatenschutzbeauftragte hat im Februar 2020 das erste Bußgeld seit Geltung der DSGVO verhängt. Als weitere Sanktionen ergingen acht Anordnungen (drei davon im Jahr 2018), acht Verwarnungen und eine Warnung.

Zu 3.:

Gegenwärtig sind vor dem Verwaltungsgericht Bremen zwei Verfahren gegen Anordnungen der Landesdatenschutzbeauftragten anhängig.“.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senatskommissars für den Datenschutz vom 6. März 2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.